

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere Bereitstellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.

1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Bestellungen, Rechnungen, Kontoauszüge) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.5 Wir weisen unsere Lieferanten darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

2. Lieferung

2.1 Lieferungen haben frei Empfangsstelle oder der in unserer Bestellung genannten Versandanschrift zu erfolgen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.

2.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

2.3 Lieferkonditionen: Sämtliche Lieferpapiere sind in 2facher Ausfertigung der Warensendung beizufügen. Bei Fehlen unserer Bestell- und ggf. Material-Nr. werden wir die Lieferung an Sie retournieren.

Anlieferung: Waggon: Bahnstation Wetzlar, Anschlussgleis;
Express- und Stückgut: Bahnstation Gießen, Lieferpapiere im Waggonkasten.

Achtung: SLVS/RVS-Verbotskunde

Bis 20 kg: Post oder Paketdienst

Über 20 kg: Speditionssammelgut nur über uns:

Buderus Edelstahl Schmiedetechnik GmbH – Versand (GRVLV):

Meldungen an Tel.+49 (0)6441/374-4167 oder per

Fax +49 (0)6441/374-4169.

LKW: Wetzlar, Buderusstraße 25, Mo. – Fr. 07.30 bis 14.00 Uhr,
Lieferpapiere durch Fahrer.

3. Lieferzeit

3.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach Bekannt werden anzuzeigen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, nach Nachfristsetzung und entsprechender Ankündigung zum Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern. Letzteres gilt auch dann, wenn wir verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben.

3.2 Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Zahlung

4.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 60 Tage ./. 3 % Skonto oder 90 Tagen netto.

4.2 Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art auch unter Einbeziehung solcher uns verbundenen Konzerngesellschaften der Gruppe Böhler Uddeholm AG, Wien, einverstanden.

5. Rechnungen

Alle Rechnungen sind in 2facher Anfertigung für jede Bestellung getrennt unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.

6. Abtretungen

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Bei

Vorausabtretungen an Warenlieferanten im Rahmen von Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen gilt unsere Zustimmung als erteilt.

7. Haftung für Sachmängel

7.1 Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes) entsprechen, sowie die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Er steht ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein.

7.2 Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

7.3 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Pflichten zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach unserer entsprechenden Aufforderung erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile nachzubessern oder zu ersetzen und entsprechende Schäden zu beseitigen.

7.4 Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel verjährt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Datum der Lieferung bzw. der Abnahme der Leistung.

7.5 Mängelrügen gelten im Sinne des § 377 HGB als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Fehler binnen 3 Wochen nach Montage oder Verarbeitung der Ware, verborgene Fehler innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

9. Zeichnungen / Modelle / Werkzeuge

9.1 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc. die wir mit dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.

9.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet noch von Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.3 Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.

10. Normen/Spezifikationen/Zeichnungen

Sofern bei den angegebenen Normen/Spezifikationen/ Zeichnungen kein Ausgabedatum/Rev.-Nr. angegeben ist, gilt die neueste Ausgabe. Mit Ihrer Lieferung erhalten wir für alle Produkte das von Ihnen ausgefüllte Sicherheitsdatenblatt nach Richtlinie 91/155/EWG in deutscher Sprache. Bei Änderungen/Ergänzungen bekommen wir unaufgefordert die neuesten Unterlagen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle.

11.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Wetzlar oder das Landgericht Limburg. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG vom 11. April 1980/BGBI. 1989) wird ausgeschlossen

Wetzlar, im März 2007

Buderus Edelstahl Schmiedetechnik GmbH